



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

NÖLGA-DL-AGB
Fassung 01.03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vertragsgrundlagen	3
2.	Allgemeine Angebotsbedingungen für Dienstleistungen	3
2.1.	Erstellung und Einreichung des Angebots	3
2.2.	Eignungsnachweise und Ausschlussgründe	3
2.3.	Schlüsselpersonal	4
2.4.	Subunternehmer	4
2.5.	Bietergemeinschaften	4
2.6.	Abänderungsangebote	4
2.7.	Rechenfehler	4
2.8.	Optionen	4
2.9.	Örtliche Verhältnisse	4
2.10.	Unklarheiten in den Beschaffungsunterlagen	5
2.11.	Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.12.	Geheimhaltung von vertraulichen Informationen	5
2.13.	Datenschutz	5
2.14.	Zuschlagsfrist	6
2.15.	Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden	6
2.16.	Schadenersatz	6
3.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen	7
3.1	Leistung – Ausführung	7
3.2	Modalitäten der Leistungserbringung	7
3.3	Abnahme von Ausarbeitungen	9
3.4	Verzug, Ersatzvornahme	9
3.5	Vertragsstrafen	9
3.6	Gewährleistung	10
3.7	Leistungsänderungen (Change Requests)	10
3.8	Versicherung, Haftung, Schadenersatz	10
3.9	Kündigung	10
3.10	Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund	10
3.11	Eigentum und Immaterialgüterrechte	11
3.12	Erfindungen	11
3.13	Software	12
3.14	Eigentumsvorbehalt	12
3.15	Übertragung von Rechten und Pflichten	12
3.16	Austausch von Schlüsselpersonal	12
3.17	Subunternehmerleistungen	12

3.18	Preise und Preisnachlässe.....	13
3.19	Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	13
3.20	Treueverhältnis und Datenschutz.....	14
3.21	Aufrechnung.....	14
3.22	Gerichtsstand, anwendbares Recht	14
3.23	Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung.....	14
3.24	Allgemeines	14

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Für die Beschaffungsprozesse der NÖ Landesgesundheitsagentur (in der Folge auch „NÖ LGA“ oder „Auftraggeber“ bzw. „AG“) in der Leistungsgruppe der Dienstleistungen – mit Ausnahme von Dienstleistungen, die im Anwendungsbereich der NÖLGA-MT-AGB, NÖLGA-IT-AGB oder NÖLGA-LL-AGB erbracht werden (z.B. Wartungsdienstleistungen, sicherheitstechnische Kontrollen, Instandsetzungsarbeiten, Softwareprogrammierung- und Customizing, etc.) – gelten die folgenden Regelwerke in nachfolgender Rangfolge:

1. die Unterlagen des Beschaffungsprozesses der NÖ LGA;
2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (NÖLGA-DL-AGB) in der unter Punkt 1.2 definierten Fassung, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge kurz „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil;
3. die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Vertragsnorm) idgF.

1.2. Die NÖLGA-DL-AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsvorganges geltenden Fassung. Als „eingeleitet“ gelten Verfahren zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung erfolgt ist oder bei Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung zu jenem Zeitpunkt, an dem die Einladung zur Angebotslegung erfolgt ist.

1.3. Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer (in der Folge kurz „AN“) die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.4. Der Beschaffungsvorgang des AG unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen der Direktvergabe mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung unter Heranziehung der nachfolgenden Bestimmungen, sofern vom AG nicht ausdrücklich eine andere Verfahrensart gewählt wurde.

2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Dienstleistungen

2.1. Erstellung und Einreichung des Angebots

2.1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung seines Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerGG) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsprozesses geltenden Fassung zu halten, sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser Angebotsbedingungen (Punkt 2) und Vertragsbedingungen (Punkt 3) zu erstellen. Der Bieter haftet für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen der Angebotslegung.

2.1.2. Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen und innerhalb der festgesetzten Angebotsfrist an die vorgesehene Stelle des AG zu übermitteln. Für das fristgerechte Einlangen ist der Unternehmer alleine verantwortlich. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie, in deutscher oder englischer Sprache (soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind sie in Kopie in beglaubigter deutscher Übersetzung) beizulegen sowie zusätzlich in elektronischer Fassung zur Verfügung zu stellen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

2.1.3. Sofern für die ordnungsgemäße Erbringung der auftragsgegenständlichen Dienstleistung allfällige Maßnahmen oder Sicherheitsanforderungen in der Sphäre des Auftraggebers geboten sind, hat der Unternehmer auf diesen Umstand in seinem Angebot hinzuweisen und die relevanten Informationen dem Angebot beizulegen.

2.1.4. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen werden vom AG nicht vergütet.

2.1.5. Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Arbeitnehmerschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. Nr. 66/2004) der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Auskünfte über diese Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

2.1.6. Der Bieter hat das Angebot mit dem AG abzustimmen und allfällige Änderungswünsche zu berücksichtigen. Der Bieter darf die Arbeiten nicht ausführen, solange der AG keine schriftliche Beauftragung vorgenommen hat. Nimmt der AG das Angebot an, so wird über den Auftrag ein konkretes Beauftragungsschreiben erstellt. Bis zum Vorliegen eines entsprechenden Beauftragungsschreibens ist der Bieter von seiner Leistungspflicht befreit und hat vor Beauftragung auch keinerlei Rechtsanspruch auf eine Leistungsvergütung.

2.2. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe

2.2.1. Die Bieter können ihre Eignung statt Vorlage der Eignungsnachweise bereits mit dem Angebot auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die vom AG verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt.

2.2.2. Die Bieter sind außerdem berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft beim Auftragnehmerkataster Österreichs (ANKÖ – www.ankoe.at) durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen, sofern die geforderten Informationen dort in der geforderten Aktualität verfügbar sind.

2.2.3. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVerGG vorliegen (Eigenerklärung). Auf gesonderte Aufforderung des AG ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes vom

Unternehmer unverzüglich nachzuweisen. Eine solche Aufforderung wird nur dann erfolgen, wenn der AG Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung hat.

2.2.4. Der AG wird überdies von dem für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmer (und dessen Subunternehmern) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. 218/1975 idgF (in der Folge „AuslBG“) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, einholen. Der Bieter erteilt hierzu sein Einverständnis.

2.3. Schlüsselpersonal

Der Bieter erklärt über geeignetes Personal in ausreichender Zahl zu verfügen, um die Anforderungen und Qualitätsstandards des jeweiligen Auftrages erfüllen zu können. Der Bieter hat auf Aufforderung durch den AG die Anzahl und Qualifikation des einzusetzenden Schlüsselpersonals bekanntzugeben (siehe hierzu auch Punkt 3.16).

2.4. Subunternehmer

2.4.1. Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Bieter erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

2.4.2. Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer und alle weiteren Unternehmer, die Teile der Leistungen ausführen sollen (Sub-Subunternehmer) im Angebot bekannt zu geben.

2.4.3. Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

2.5. Bietergemeinschaften

2.5.1. Bietergemeinschaften (BIEGE) sind – soweit dem nicht das Kartellrecht entgegensteht – zulässig. Durch Abgabe ihres Angebotes verpflichtet sich die BIEGE im Auftragsfall eine solidarisch haftende Arbeitsgemeinschaft (ARGE) iSd BVergG (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu bilden. Bereits bestehende ARGE haben auf Aufforderung des AG eine Kopie des ARGE-Vertrages zu senden.

2.5.2. Die ausgeschriebene Leistung stellt eine Gesamtleistung dar, die Befugnisse in unterschiedlichen Fachrichtungen erfordern kann. Jedes Mitglied der BIEGE oder ARGE hat die Befugnis für den ihm konkreten zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Die BIEGE oder ARGE muss daher insgesamt zur Leistungserbringung befugt sein und über die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.

2.5.3. Es sind alle Mitglieder der beauftragten ARGE zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die ARGE hat dem AG einen zustellbevollmächtigten Federführer namhaft zu machen, der in allen Belangen der Auftragsabwicklung Ansprechpartner ist. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind gegenüber dem AG unwirksam. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

2.6. Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind nicht zulässig und werden vor der Wahl des Angebotes für den Abschluss des Vertrages ausgeschlossen.

2.7. Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gemäß BVergG zwar nicht ausgeschlossen, eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedoch unzulässig.

2.8. Optionen

2.8.1. Der Bieter ist auch an die als „Option“, „optional“ oder „optionale Leistungen“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden und im Falle des Abrufes der Optionen verpflichtet, die als Optionen udgl. gekennzeichneten Teile zu den Bedingungen des Vertrages zu erbringen.

2.8.2. Optionsrechte begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des Bieters auf Leistungserbringung, sondern stellen Gestaltungsrechte des AG dar. Selbst im konkreten Bedarfsfall hat der Bieter keinen Rechtsanspruch auf den (gänzlichen bzw. teilweisen) Abruf einer Option und kann bei Nichtabruf keinerlei Ansprüche (insbesondere Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche) geltend machen.

2.8.3. Der AG wird den Abruf von optionalen Leistungsteilen jedenfalls so rechtzeitig bekannt geben, dass dem Bieter für die Vornahme der erforderlichen Dispositionen ausreichend Vorlaufzeit verbleibt. Mit der Erbringung einer als „Option“ udgl. gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlichen Abruf begonnen werden; vor einem solchen Abruf bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche des Bieters gegen den AG.

2.9. Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände (eventuell nach diesbezüglicher Nachfrage beim AG) festgestellt und in

der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

2.10. Unklarheiten in den Beschaffungsunterlagen

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Beschaffungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem AG umgehend mitzuteilen oder durch eine entsprechende Fragestellung klarzustellen. Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Beschaffungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Beschaffungsunterlagen für die Abgabe eines Angebotes ausreichend sind und dass der Bieter in der Lage ist, die Entscheidung zur Abgabe eines Angebotes zu treffen.

2.11. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der NÖ LGA
 - a. alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG einhalten;
 - b. den für die NÖ LGA tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
 - c. Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen oder sonst zu deren Ausführung beitragen;
- (2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;
- (3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

2.12. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen

2.12.1. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NÖ LGA (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Beschaffungsvorganges, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA weitergegeben werden.

2.12.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in 2.12.1 (2) genannten Personen.

2.12.3. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der AG zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

2.13. Datenschutz

2.13.1. Werden dem Bieter zur Durchführung des Auftrages (voraussichtlich) personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTelG 2012 überlassen oder vom Bieter im Rahmen des Auftrages solche

Daten ermittelt, und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Verarbeitung durch den Bieter vor, ist der Bieter im Auftragsfall in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.

2.13.2. Der Bieter verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) gemäß Datenschutzvertrag (Anlage ./1) wahrzunehmen und die Bestimmungen des GTelG 2012 einzuhalten. Sofern mit der NÖ LGA der Datenschutzvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, verpflichtet sich der Bieter, mit der Auftragserteilung diesen Datenschutzvertrag abzuschließen.

2.13.3. Eine genaue Darstellung der Auftragsverarbeitung zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Pflichten ist anhand des Anlagensets zum Datenschutzvertrag (Anlage ./2 DSGVO - Anlagenset) mit dem Angebot vorzulegen und mit Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

2.14. Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt ab dem Ende der Angebotsfrist an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

2.15. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden

2.15.1. Sofern für das vom AG gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF vorgesehen ist, gilt das NÖ Vergabe- Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200 idgF.

2.15.2. In diesem Fall sind die zuständigen Vergabekontrollbehörden die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) und das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (A-3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29).

2.16. Schadenersatz

Der AG bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem AN im Beschaffungsvorgang allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

3. Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

3.1 Leistung – Ausführung

3.1.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1.1.1 Der AN ist sich bewusst, dass es sich bei dem AG um einen Gesundheitsdiensteanbieter handelt, in dessen Umfeld besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz-, Datenschutz- und Hygienebestimmungen zu beachten sind. Der AN hat sicherzustellen, dass die zuständigen Mitarbeiter der von der Leistungserbringung betroffenen Standorte in Bezug auf die erbrachte Leistung über alle Ereignisse unterrichtet werden, die für die Versorgungssicherheit von Bedeutung sind, insbesondere auch über Betriebsstörungen und -ausfälle sowie über Vorkommnisse, durch die die Gesundheit von Mitarbeitern oder Patienten gefährdet werden könnte.

3.1.1.2 Bei der Vertragserfüllung, insb. in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe ist auf den Betrieb der Gesundheitseinrichtung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere haben die Leistungen in der Weise zu erfolgen, dass der Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

3.1.1.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und unternehmerischer Sorgfalt nach bestem Wissen und entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen, wobei der AN als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt. Der AN hat allfälligen Subunternehmern die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften nachweislich zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

3.1.1.4 Bei Erbringung der vereinbarten Leistungen gewährleistet der AN, dass diese und sämtliche daraus resultierende Arbeitsergebnisse den Anforderungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen, Leitlinien (wie ÖNORMen), der allgemein anerkannten Regeln der Technik, ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien und den Leistungsanforderungen des AG entsprechen.

3.1.1.5 Der AN hat den AG rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinzuweisen; eine solche sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Mitteilung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn eine Handlung des AN oder Forderungen des AG im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar sind.

3.1.1.6 Den AN trifft keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit allfälliger vom AG beigestellten Informationen, Daten, Texte, Pläne und Bilder bzw. sonstigen Unterlagen; der AN hat jedoch die Verpflichtung zur unverzüglichen schriftlichen Warnung, wenn die Unvollständigkeit und/oder Fehlerhaftigkeit von übermittelten Informationen, Daten, Texten, Plänen und Bildern bzw. sonstigen Unterlagen dem AN bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen auffallen hätte müssen. Der AN hat die ihm zur Auftragserfüllung übergebenen Informationen, Daten, Texte, Pläne und Bilder bzw. sonstige Unterlagen daher auf deren Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und eine Unvollständigkeit/Fehlerhaftigkeit an den AG zu melden, bevor er die geschuldete Leistungserbringung fortsetzt. Ferner hat der AN sämtliche vom AG beigestellten Hilfsmittel und Materialien vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und eine Untauglichkeit/Fehlerhaftigkeit an den AG zu melden, bevor er die geschuldete Leistungserbringung fortsetzt.

3.1.1.7 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung des Leistungsgegenstands nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen, sofern der AN seiner Verpflichtung gemäß Punkt 3.1.1.5 nicht vor Ausführung der (Zusatz-)Leistung nachgekommen ist. Hält der AN Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für günstig aus Sicht des AG, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung dem AG ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

3.1.2 Behördliche Bewilligungen

Der AN hat von sich auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten allfällig notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen. Bei Inanspruchnahme des AG aus einem solchen Anlass hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.

3.1.3 Verfahrensbegleitung

Der AN ist verpflichtet, im Fall von vergaberechtlichen Schlichtungs-, Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahren, im Fall sonstiger gerichtlicher oder behördlicher Verfahren und vor dem (Landes)Rechnungshof im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit seine Expertise gegen gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verletzung geltender Bestimmungen oder verschuldeten Leistungsfehlern haftet der AN dem AG für den entstandenen Schaden.

3.2 Modalitäten der Leistungserbringung

3.2.1 Termine

3.2.1.1 Die Leistungen sind gemäß dem im Einzelnen vereinbarten Terminplan und unter Einhaltung der eventuell im Einzelnen angebotenen bzw. vereinbarten Reaktionszeiten zu erbringen.

3.2.1.2 Sämtliche Leistungen des AN haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass Übernahme sowie Nutzung der Leistung im Echtbetrieb nach Beseitigung etwaiger Mängel zum vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt beginnen kann. In der Folgezeit durch den AG festgelegte oder abgeänderte Termine werden für den AN verbindlich und damit Vertragsbestandteil, wenn er diesen zustimmt oder sie ihm so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ihm die Berücksichtigung der Termine bei Anwendung üblicher Sorgfalt und zumutbarer organisatorischer Maßnahmen möglich

ist. Bei drohender Überschreitung von Terminen hat der AN den AG umgehend zu informieren und geeignete Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten.

3.2.1.3 Bei drohendem Verzug sind der AG bzw. die jeweils anfordernde Stelle des AG hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs sowie von den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zu verständigen.

3.2.2 Mitwirkung des AG

Der AG wird den AN bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Zur Verfügung Stellung eines räumlich ungestörten Arbeitsumfeldes in angemessenem Umfang unterstützen und nach Aufforderung alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Mitwirkungspflicht des AG ändert nichts an den Pflichten des AN aus diesem Vertrag. Für den Fall, dass dem AN Informationen und Unterlagen direkt von (betroffenen) MitarbeiterInnen des AG oder in einer Gesundheitseinrichtung zur Verfügung gestellt werden sollen, wird der AG diese MitarbeiterInnen (und sofern geboten auch den betroffenen Betriebsrat) rechtzeitig informieren.

3.2.3 Informationspflicht

3.2.3.1 Der AN ist verpflichtet, den AG über alle Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AN ist verpflichtet, Weisungen des AG umgehend Folge zu leisten.

3.2.3.2 Der AN ist verpflichtet, über Verlangen des AG über den Leistungsfortschritt schriftlich Bericht zu erstatten.

3.2.4 Erfüllungsort

3.2.4.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AG und/oder der betroffene Standort der vom AG geführten Gesundheitseinrichtungen, sofern kein anderer Erfüllungsort im Einzelnen vereinbart wird.

3.2.4.2 Der AN hat nach Erbringung der geschuldeten Leistungen den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten und Räume des AG gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen, sodass der Betrieb des AG nicht beeinträchtigt wird. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des AN durch Dritte vornehmen lassen.

3.2.4.3 Alle Besprechungen finden am Sitz des Auftraggebers statt, sofern kein anderer Besprechungsort im Einzelnen vereinbart wird.

3.2.5 Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel

3.2.5.1 Der AN hat über die geeigneten Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln bzw. Ausrüstung in ausreichender Zahl zu verfügen und diese bei der Leistungserbringung einzusetzen, um die Anforderungen und Qualitätsstandards des jeweiligen Auftrages erfüllen zu können, sofern nicht die Beistellung dieser durch den AG im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.2.5.2 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln bzw. Ausrüstung des AN in die Räumlichkeiten des AG erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des AN, wobei der Betrieb des AG nicht beeinträchtigt werden darf. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder – plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände des AN.

3.2.6 Beistellung von Unterlagen

3.2.6.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, werden dem AN so rechtzeitig übergeben, dass dieser sie prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

3.2.6.2 Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.

3.2.6.3 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

3.2.7 Freigabe von Leistungen durch den AG

3.2.7.1 Der AN hat sämtliche seiner Leistungen dem AG zur Freigabe vorzulegen / anzuzeigen. Der AN hat seine Leistungen dem AG so rechtzeitig vorzulegen / anzuzeigen, dass dieser eine angemessene Frist für die Prüfung und Freigabe der Leistungen hat.

3.2.7.2 Der AG wird Leistungen ausschließlich ausdrücklich und schriftlich freigegeben.

3.2.7.3 Erfolgt eine Freigabe von Entwürfen, einzelnen Leistungsteilen bzw. noch nicht ganz fertiggestellten Arbeiten des AN durch den AG, so entbindet das den AN nicht von der Gewährleistung. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG dem Entwurf, dem Leistungsteil bzw. den noch nicht ganz fertiggestellten Arbeiten in Bezug auf deren Plausibilität und die Einhaltung der Vorgaben des AG zugestimmt hat und entbindet den AN daher nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Vertragskonformität der erbrachten Leistungen. Nimmt der AN jedoch eine rechtliche Prüfung vor und entstehen dadurch Kosten Dritter (z.B. Beratungskosten), so werden diese vom AG nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

3.3 Abnahme von Ausarbeitungen

- 3.3.1 Die Prüfung von allfälligen Ausarbeitungen (zB Konzepte, Dokumentationen) des AN erfolgt nach Wahl des AG
- (1) nach Einführung der Mitarbeiter des AG durch den AN in die Ausarbeitung durch Prüfung in einer gemeinsamen Arbeitssitzung von angemessener Dauer kapitelweise auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit (Reviewsitzung) oder
 - (2) durch einfache Inspektion durch den AG.

3.3.2 In beiden Fällen werden die Ergebnisse schriftlich festgehalten. Werden hierbei schwerwiegende Mängel gefunden, wird dieser Vorgang solange wiederholt, bis die Mängel behoben sind. Als schwerwiegende Mängel gelten dabei insbesondere Mängel, die dazu führen, dass die Abnahme-Leistung nicht vollständig ist, nicht ausreichend spezifisch in Bezug auf die Rahmenbedingungen (technisch, organisatorisch) ist oder nicht im Rahmen der technischen oder organisatorischen Voraussetzungen des AG anwendbar ist. Ansonsten wird die Ausarbeitung nach Einlangen etwaig erfolgreicher Mängelbehebungen und entsprechender Prüfung vom AG als geprüft erklärt.

3.3.3 Für jede zur Abnahme vorgelegte Leistung ist ein entsprechender im Projektplan festzulegender Zeitraum für die Überprüfung der gelieferten Leistungen (durch den AG) vorzusehen. Werden nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den AN bzw. nach Einlangen von Mängelbehebungen beim AG binnen 30 Werktagen vom AG weder weitere Mängel gerügt noch die Ausarbeitung schriftlich für geprüft erklärt, so gehen Verzögerungen im Terminplan nicht zu Lasten des AN.

3.3.4 Sofern nicht ausdrücklich eine Abnahme von Ausarbeitungen (Meilenstein bzw. ausdrückliche Vereinbarung der Abnahme von Zwischenergebnissen) vereinbart wurde, bedeutet die Abnahme der Ausarbeitungen keine Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen, sondern die Wissensklärung des AG, dass keine Widersprüche in der Ausarbeitung selbst oder zwischen Ausarbeitung und Wirklichkeit aufgefallen sind. Insbesondere übernimmt der AG mit der Prüfung von Ausarbeitungen keine Haftung für die Vollständigkeit und Durchführbarkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. für die Realisierbarkeit und Vertragskonformität der weiteren auftragsgegenständlichen Leistungen. Sofern eine Abnahme von Ausarbeitungen vereinbart wurde, stellt diese den Abschluss einer erfolgreichen Überprüfung von Projektausarbeitungen dar und bedeutet die Bestätigung durch den AG, dass der funktionale Inhalt der Ausarbeitungen den funktionalen Anforderungen in Bezug auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit entspricht und für die weitere Projektarbeit bindend ist. Jede darüberhinausgehende funktionelle Änderung oder Erweiterung zu dem in freigegebenen Ausarbeitungen Beschriebenen gilt als Change Request des AG.

3.4 Verzug, Ersatzvornahme

3.4.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

3.4.2 Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug des AN.

3.4.3 Unterbleibt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung / eines Leistungsteils oder wird die Leistung / der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt,

- (1) auf Erfüllung zu bestehen und nach seiner Wahl eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.5 zu fordern oder
- (2) nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen zu lassen. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe nur bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung zu entrichten. Die Gewährung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

3.5 Vertragsstrafen

3.5.1 Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist oder ob den AN ein Verschulden trifft oder ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder ob der AN seiner Verpflichtung gem. Pkt. 3.2.1.2 bzw. Pkt. 3.2.1.3 nachgekommen ist

3.5.2 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, tatsächlicher Schaden ist bei Vorliegen von Verschulden vom AN zu ersetzen.

3.5.3 Eine Vertragsstrafe kann nach Wahl des AG gefordert werden

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine iHv EUR 110,00 oder in Höhe von 0,01 % des Wertes der Gesamtleistung pro angefangenem Kalendertag der verspätet erbrachten (Teil-)Leistung; bei Vertragsrücktritt wird die Vertragsstrafe bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung bzw. bis zur Ersatzbeschaffung berechnet;
- b) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Pkt. 3.16 (Schlüsselpersonal) und Pkt. 3.17 (Subunternehmer) iHv EUR 5.000,- (fünftausend);
- c) bei einem Verstoß gegen Pkt. 3.20 (Treuepflicht und Datenschutz) iHv EUR 10.000,- (zehntausend) pro Verletzungsfall

3.5.4 Mit Ausnahme der Vertragsstrafen gemäß Pkt. 3.5.3 lit c) ist die jeweilige Vertragsstrafe mit fünf Prozent der Nettoauftragssumme des abgeschlossenen Leistungsvertrages begrenzt.

3.5.5 Ist der AN durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen oder durch höhere Gewalt an der fristgerechten Leistung gehindert, so entfällt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Zeitraum der Verhinderung, sofern er dies dem AG unverzüglich anzeigt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

3.6 Gewährleistung

3.6.1 Der AN leistet volle Gewähr für eine vertragsgemäße Erfüllung.

3.6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bietet der AN eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

3.6.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab erfolgreicher Abnahme; bei versteckten (geheimen) Mängeln und bei Rechtsmängeln beginnt die Frist ab Kenntnis des AG vom Mangel bzw. dem (vom AN zu beweisenden) Zeitpunkt, an dem einem sorgfältigen AG der Mangel hätte auffallen müssen, zu laufen. Versteckte (geheime) Mängel, die erst später als 5 Jahre nach Übergabe erkennbar werden, unterliegen nicht mehr dem Gewährleistungsrecht.

3.6.4 Es bleibt dem Ermessen des AG vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch oder Preisminderung begehrt. Verlangt er Verbesserung/Austausch, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben/auszutauschen. Als sekundärer Gewährleistungsbehelf kann Wandlung gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.

3.6.5 Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen. Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

3.6.6 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der AN.

3.6.7 Der AN verzichtet auf den Einwand der Mängelrüge und auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.

3.6.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

3.7 Leistungsänderungen (Change Requests)

3.7.1 Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies dem AN zumutbar ist. Sollten die Änderungen zur Folge haben, dass sich vertragswesentlichen Qualitätskriterien oder Leistungsmengen ändern und es dadurch zu Mehr-/Minderkosten oder Terminverschiebungen kommt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Änderungen vornehmen möchte. Die infolge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind während eines aufrechten Projektes ehestens durchzuführen.

3.7.2 Vom AG verlangte Änderungen sind vom AN schriftlich, elektronisch oder per Fax anzubieten und vom AG schriftlich, elektronisch oder per Fax zu beauftragen. Zusatzleistungen können nur verrechnet werden, wenn sie seitens des AG schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt wurden. Änderungen, die aufgrund von Mängeln, die vom Auftragnehmer oder dem ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden, des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom AN kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom AG zu bezahlen. Der AN hat elektronische Aufzeichnungen über alle diskutierten Change Requests zu führen, aus welchen insbesondere die fortlaufende Nummer, der Weg der Behandlung des Change Requests sowie seine zeitlichen und finanziellen Auswirkungen ersichtlich sind.

3.7.3 Wird bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand (Regiearbeiten) für den AN erkennbar, dass der veranschlagte Gesamtpreis sich voraussichtlich um mehr als 4% erhöhen wird, so hat dies der AN dem AG unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Überschreitungen um mehr als EUR 10.000.- sind jedenfalls bekannt zu geben. Bei Missachtung dieser Hinweispflicht verliert der AN jeden Anspruch auf Vergütung der Überschreitung.

3.8 Versicherung, Haftung, Schadenersatz

3.8.1 Der AN hat zur Abdeckung allfälliger Ansprüche des AG zumindest während der Laufzeit der Vertragsdauer und der Gewährleistungsfrist über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises einer entsprechenden Versicherungsdeckung ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und hat Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

3.8.2 Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den AN oder einen seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag, sofern dem AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

3.8.3 Die Mitglieder einer beauftragten ARGE haften dem AG zur ungeteilten Hand.

3.9 Kündigung

3.9.1 Der AG ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner (Teil)Leistungen zu kündigen.

3.9.2 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes (Rahmen-)Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten aufgekündigt werden.

3.10 Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

3.10.1 Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, entfallende Entgelt. Sofern der Rücktrittsgrund in die Sphäre

des AN fällt, gebührt das Entgelt nur insoweit, als die Ergebnisse für den AG weiter verwendbar sind. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche des AG auf Schadenersatz oder Pönalen bleiben unberührt. Das Nutzungsrecht gekaufter Lizenzen bleibt weiterhin bestehen. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen den AG geltend, hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.

3.10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder
- (2) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen oder
- (3) die im Verfahren definierte und für die Leistungsausführung erforderliche Eignung des AN nachträglich verloren geht oder
- (4) der Auftragnehmer trotz schriftlicher angemessener Nachfristsetzung die geforderte Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbringt und/oder die Leistung trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht oder nur mangelhaft erbringt oder
- (5) der Auftragnehmer einer entsprechenden Versicherungsdeckung auf Verlangen des AG nicht fristgerecht nachweisen kann oder
- (6) sonstige Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen oder
- (7) wenn ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird oder
- (8) vom AN gegen seine Verpflichtungen gemäß Pkt. 3.20 verstoßen wurde oder
- (9) wenn der Vertrag in Entsprechung des § 366 BVergG zu beenden ist.

3.10.3 Der AN hat im Fall der Kündigung aus wichtigem, in der Sphäre des AN liegenden Grund jedenfalls unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten (beispielsweise für Ersatzvornahmen) zu ersetzen. Sollte es sich für den AG als sinnvoll erweisen, hat der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen solange zu erfüllen, bis der AG einen Nachfolger für den AN gefunden hat.

3.11 Eigentum und Immaterialgüterrechte

3.11.1 Der AN ist verpflichtet, allfällige bestehende Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter an Dokumenten, Programmen, Konzepten, Grafiken und sonstigen Unterlagen vollständig zu prüfen. Der AN hält den AG schad- und klaglos, dass durch seine Leistungserbringung und durch die Nutzung einer vom ihm beigestellten Unterlagen keine Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3.11.2 Der AN verpflichtet sich, Kenntnisse, die er im Zuge der Leistungserbringung über unternehmensspezifische Daten und Informationen des AG erlangt hat (z.B. (Prozess)abläufe, Durchlaufzeiten OPs), nicht für künftige Leistungserbringungen an Dritte zu nutzen. Diese anvertrauten Daten und Informationen stellen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse iSd UWG dar.

3.11.3 Das Eigentum an den vom Auftragnehmer an den AG übergebenen körperlichen Gegenständen (z.B. schriftliche Unterlagen, Datenträger, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe an den AG über. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht akzeptiert.

3.11.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an der von ihm erbrachten Werke (Dokumente, Zeichnungen, Skizzen, Behelfe, Muster, Modelle, Handbücher, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichte und sonstige im Zuge der Leistungserbringung vom AN, seinen MitarbeiterInnen, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellte Unterlagen und sonstige Arbeitsergebnisse) zu übertragen. Der AG erwirbt an allen im Zuge der Leistungserbringung erstellten Werken alle ausschließlichen Nutzungsrechte, soweit diese schutzfähig sind. Der AN räumt dem AG diese Nutzungsrechte sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt ein. Der AG oder ein von ihm bezeichneter Dritter ist berechtigt, die vom AN erstellten Werke auf alle derzeit und zukünftig bekannten Arten zum Zweck des Einsatzes bei der NÖ LGA und deren Gesundheitseinrichtungen zu verwerten. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vervielfältigung, die Verbreitung, das Zurverfügungstellen, die Bearbeitung und die Übersetzung. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, solche Werke auf Bild und Schallträger und dergleichen auf alle dem Urheber vorbehaltenen Arten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

3.11.5 Bedient sich der AN zur Ausführung des Vertrags Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass diese die Rechte an von ihnen geschaffenen Werken in dem unter diesem Punkt vorgesehenen Ausmaß an den AG übertragen, widrigenfalls der AN den AG schad- und klaglos zu halten hat.

3.11.6 Die Rechteeinräumung erfolgt mit Schaffung des Werkes.

3.12 Erfindungen

Werden während der Erfüllung des Vertrages durch den AN Erfindungen gemacht, die patentfähig sind, hat der AN hiervon unverzüglich den AG zu verständigen und – das Einverständnis des AG vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie seine Rechte aus der Anmeldung dem AG zu übertragen. Kosten, die im Zusammenhang mit der behördlichen Patentanmeldung notwendig werden, trägt die AG.

3.13 Software

3.13.1 Der AN verpflichtet sich, dem AG das nicht exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unbeschränkbare, nicht systemgebundene Nutzungsrecht an sämtlichen in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen definierten Software einzuräumen. Der Nutzen der Software definiert sich dabei als die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme sämtlicher Funktionen des Softwareproduktes sowie jegliche Inanspruchnahme der Datenbestände des AG unter Nutzung der Produktfunktionalitäten, ununterschieden, ob die Nutzung im Wege einer visualisierten oder nicht visualisierten Schnittstelle, gleichzeitig oder zeitverschoben erfolgt oder erfolgen kann. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung des Arbeitsergebnisses im Wege der Netzanbindung an die in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen festgelegte Anzahl von Benutzern (Lese- und Bearbeitungsnutzung). An Software von einem Dritthersteller erwirbt der AG Nutzungsrechte gemäß den Lizenzbestimmungen des Herstellers, sofern der AG mit diesem keine gesonderten Vereinbarungen getroffen hat. Greift der AN auf Software von Drittherstellern zurück, sind die Lizenzbestimmungen unaufgefordert an den AG informativ zu übergeben und jedenfalls sämtliche Abweichungen zu den Festlegungen des AG schriftlich dem AG vor Vertragsabschluss darzulegen. Im Zuge dessen ist vom AN auch der Nachweis vorzulegen, dass die dargelegten Abweichungen mit dem Dritthersteller rechtskräftig vereinbart wurden.

3.13.2 Der AG erwirbt jedenfalls das Recht, die notwendigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

3.14 Eigentumsvorbehalt

Die vom AG zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Skizzen, Behelfe, Muster, Modelle, Werkzeuge udgl. bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den AG zurückzustellen.

3.15 Übertragung von Rechten und Pflichten

3.15.1 Unbeschadet des Rechts, Subunternehmer unter der Gesamtverantwortung des AN und unter Berücksichtigung des § 363 BVergG 2018 einzusetzen, ist der AN nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. In diesem Sinn ist der AN auch nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG zur Zession von Forderungen aus der abgeschlossenen Vereinbarung berechtigt.

3.15.2 Im Fall von Umstrukturierungen seitens des AN ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten an den solcherart umstrukturierten AN nach Maßgabe des § 365 Abs 3 Z 3 lit b BVergG 2018 zulässig.

3.15.3 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gehen alle dem AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen als nicht ausschließliche Rechte auf den AG über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

3.15.4 Der AN wird dem AG alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, den dieser aus nachgewiesener verschuldeter Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen des AN erleidet und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichsweisen Zahlungen inkludiert, die der AG in Abstimmung mit dem AN aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim AG bzw. beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

3.15.5 Vom AN erbrachte Leistungen aller Art dürfen im Rahmen des Unternehmens des AG und der mit ihm verbundenen Unternehmen verwendet werden. In diesem Zusammenhang stimmt der AN dem Nachdruck, der Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung von Methoden, Trainingsmaterial und Unterlagen sowie der Weitergabe von Zugangscodes ausdrücklich zu. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte ist unbeschadet allfälliger gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Übergabe an Rechnungshof) dem AG – auch auszugsweise – nicht gestattet.

3.16 Austausch von Schlüsselpersonal

3.16.1 Während aufrechten Auftragsverhältnisses ist der AN nicht berechtigt, im Rahmen der Anbotslegung bekannt gegebenes Schlüsselpersonal ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG auszutauschen oder abzuziehen. Ausgenommen sind Fälle, in denen Schlüsselpersonal aus dem Unternehmen des AN ausscheidet. Diesfalls hat der AN dem AG unverzüglich eine Ersatzperson mit zumindest gleichwertiger fachlicher Qualifikation vorzuschlagen.

3.16.2 Die fachliche Qualifikation der Ersatzperson ist vom AN nachzuweisen. Bei erfüllttem Nachweis hat der AG die Zustimmung zum Austausch zu erteilen, wenn keine schwerwiegenden Gründe gegen die Ersatzperson oder den Wechsel sprechen.

3.17 Subunternehmerleistungen

3.17.1 Nach Auftragserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

3.17.2 Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers sowie der Neu-Hinzuziehung eines Subunternehmers grundsätzlich dann zustimmen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht und der AN zumindest die Gleichwertigkeit mit dem ursprünglichen Leistungserbringer nachweist.

3.17.3 Der AN haftet dem AG in jedem Fall für seine Subunternehmer gemäß § 1313 a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

3.17.4 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern verschuldet in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

3.18 Preise und Preisnachlässe

3.18.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Die Preise sind je nach Vereinbarung im Einzelfall als Gesamtpauschalen oder je nach Art der Dienstleistung auf Tages-, Stunden- oder Kilometerbasis, etc. zu erstellen, die alle Kosten einer vollständigen Erbringung der jeweiligen Leistungen enthalten. Ein Einheitspreis pro Tag setzt sich aus acht Arbeitsstunden zusammen. Beträgt der tatsächliche Aufwand des Auftragnehmers weniger als vier Stunden, so wird nur ein halber Tagsatz vergütet.

3.18.2 Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren und Abgaben. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen durch Leistungserbringungsorte in ganz Niederösterreich, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Road-Pricing, Kosten für Vor- und Nachbereitungen, Versand- und Materialkosten, Lizenzgebühren, Entsorgungskosten, etc.) zu erfolgen. Lediglich die allenfalls erforderlichen Nächtigungskosten können gesondert verrechnet werden, sofern diese im Angebot vom Auftragnehmer als zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung geboten dargestellt und von dem Auftraggeber freigegeben worden sind. Neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden.

3.18.3 Im Falle einer vereinbarten Gesamtpauschale und im Falle einer Abrechnung auf Tages-, Stunden- oder Kilometerbasis, etc. hat der AN die erbrachten Leistungen in seiner Abrechnung detailliert darzulegen (z.B. Stundenaufstellung). Erreichen im Falle einer vereinbarten Gesamtpauschale die erbrachten Leistungen nicht den Betrag der Gesamtpauschale, kann lediglich die tatsächlich erbrachte Leistung (Tage, Stunden, Kilometer, etc.) zur Verrechnung gelangen. Bei Vergütung auf Stundenbasis kann für Leistungen des AN, die vereinbarungsgemäß vor Ort an einem Standort des AG erbracht werden, welcher mehr als 50 km vom Sitz oder vom nächstgelegenen Standort des AN (einfach) entfernt ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, das tatsächliche Stundenausmaß ohne An- und Abreisezeit, jedenfalls aber das Entgelt von vier Stunden, in Rechnung zu stellen.

3.18.4 Die angebotenen Einheitspreise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert. Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit des Preises als vereinbart. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 =100) bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für das Monat des Wirksamkeitsbeginns der Wertsicherung bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Schwankungsbreite ist nach jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages bildet. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom AN zu führen. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

3.18.5 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Mehrleistungen. Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungszieles angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

3.18.6 Leistungen, die der AN ohne vertragliche Grundlage oder in Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie dem AG angezeigt und vom AG im Vorhinein schriftlich genehmigt wurden. Konnte die Genehmigung des AG wegen nicht vom AG zu vertretender Gründe nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leistungen werden in diesem Fall dann vergütet, wenn sie zur Erfüllung des Vertrages notwendig waren.

3.19 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

3.19.1 Der AN hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsadressaten eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom AG angegebene Rechnungsadresse zu senden.

3.19.2 Rechnungsadressat ist die NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse jener Gesundheitseinrichtung, der die auftragsgegenständlichen Leistungen zu Gute kommen. Leistungen, die der NÖ Landesgesundheitsagentur - Zentrale zu Gute kommen, sind der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur per Adresse 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C zu verrechnen.

3.19.3 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorschriften (§ 11 UStG 1994) zu entsprechen und insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des AN,
- (2) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (3) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
- (4) Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) in einer Stundenaufstellung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- (5) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis,
- (6) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
- (7) Bruttorechnungsbetrag,
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer,

- (9) UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über 10.000 EUR des AG,
- (10) Ausstellungsdatum,
- (11) Nummer und Datum der Bestellkunde, bei Abrufbestellung zusätzlich die Rahmenvertragsnummer, den Wortlaut der Rahmenvereinbarung,
- (12) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des AN
- (13) sofern vorhanden die interne Bestellnummer des AG (SAP Nummer) oder eine interne Projektnummer.

3.19.4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung des Rechnungsadressaten, frühestens jedoch ab dem Tag der Abnahme.

3.19.5 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb. falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom AG jederzeit dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw. Behebung des Mangels zu laufen.

3.19.6 Zahlungen des AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN, insb. ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.

3.19.7 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden – außer bei gesonderter Vereinbarung – nicht geleistet.

3.19.8 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Abnahme gewährt.

3.19.9 Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart; die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.

3.20 Treueverhältnis und Datenschutz

3.20.1 Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht verpflichtet.

3.20.2 Die Pflichten des AN gem. Pkt. 2.11., 2.12 und 2.13 sind auch während eines aufrechten Vertrages und danach sinngemäß anzuwenden.

3.21 Aufrechnung

3.21.1 Der AN kann gegen Ansprüche des AG - nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

3.21.2 Der AN erklärt sich mit der Aufrechnung mit Forderungen jeder Art des AG einverstanden.

3.22 Gerichtsstand, anwendbares Recht

3.22.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Pölten. Der AG ist jedoch wahlweise berechtigt, den AN bei jenem nach den im Sitzstaat des AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

3.22.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.

3.23 Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung

3.23.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von Pkt. 3.10 bleiben unberührt bestehen. Im Fall von Streitigkeiten ist der AN nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

3.23.2 Rückzuzahlende Beträge sind zuzüglich eines Zinssatzes von 2 Prozent über dem Zwölf-Monats-Euribor vom Tag des Empfanges der Beträge angerechnet, unverzüglich zurückzuerstatten.

3.24 Allgemeines

3.24.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN mit schuldbeitfreiender Wirkung an mit dem AG verbundene Unternehmen und Organisationen zu übertragen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AG oder vom Land NÖ kontrolliert werden oder welche den AG direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen. Der Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

3.24.2 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

3.24.3 Alle sich aus einem diesen NÖLGA-DL-AGB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

3.24.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Bestimmung umgehend durch eine wirksame bzw. durchsetzbare zu

ersetzen, welche dem ideellen und wirtschaftlichen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Übrige Vertragsbestandteile werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht berührt.

3.24.5 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen des AN sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

3.24.6 Der AN verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

Verzeichnis der ANHÄNGE:

Anhang ./1 NÖLGA Datenschutzvertrag (siehe gesondertes Dokument)
Anhang ./2 DSGVO – Anlagenset (siehe gesondertes Dokument)